

Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge

Präambel

Die fünf an der Lehrerbildung beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), die Technische Universität Hamburg (TUHH) und die Universität Hamburg (UHH) haben das gemeinsame Ziel die Studienqualität der Lehramtsstudiengänge und ihrer Teilstudiengänge regelhaft eigenständig zu sichern und zu verbessern. Hierfür haben sich die Hochschulen auf ein Qualitätssicherungssystem verständigt. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge (ZL).

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 4 Beschlüsse

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

§ 6 Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der UHH (WISO, EW, GW, MIN, PB, BWL), der HAW, HFBK, HfMT und TUHH und Lehramtsstudierende. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH gehören in der Regel der Gruppe der Hochschullehrenden an. In der Regel sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH in der Zertifizierungskommission nicht zeitgleich Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung (GALB).
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden an der UHH und TUHH von den jeweiligen Dekanaten und im Falle der HAW, HFBK und HfMT vom jeweiligen Präsidium entsandt.
- (3) Die Gewinnung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden erfolgt aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden der gestuften Studiengänge. Die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt über den Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- (4) Die Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge wird für je vier Semester (in der Regel zwei Jahre) gebildet und setzt sich aus insgesamt zehn Vertreterinnen bzw. Vertretern der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der UHH, der HAW, HFBK, HfMT und TUHH sowie zwei Lehramtsstudierenden zusammen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Semester (in der Regel ein Jahr). Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der nächsten Kommission. Die bzw. der gemäß § 3 (1) gewählte Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende können nach dem Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit in beratender Funktion an den Sitzungen der nachfolgenden Zertifizierungskommission teilnehmen, sofern er/sie nicht ohnehin der Nachfolgekommision angehören.
- (5) Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung entsendet die Behörde für Schule und Berufsbildung (Behörde) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als beratendes Mitglied.
- (6) Für alle Mitglieder ist eine Stellvertretung zu benennen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge entscheidet im Rahmen der Evaluationsverfahren über die Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen.
- (2) Die Kommission entscheidet über die Zertifizierung auf Grundlage des Gutachtens externer Expertinnen und Experten und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten Akteure.
- (3) Die Zertifizierung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen werden.

(4) Wurde eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die Kommission, ob die Verantwortlichen die Auflagen innerhalb von zwölf Monaten erfüllt haben. Sollte die Auflagenerfüllung innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kommission, ob sie eine Fristverlängerung von i.d.R. sechs Monaten gewährt.

(5) Falls eine Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nachgewiesen werden kann, kann das Verfahren auf Antrag des Dekanats bzw. Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten einmalig für den Zeitraum von maximal 18 Monaten ausgesetzt werden.

(6) Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die festgestellten Mängel an einem Lehramtsstudiengang bzw. Teilstudiengang nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab. Die Zertifizierungskommission informiert das zuständige Dekanat und das Präsidium über die Ablehnung der Zertifizierung.

(7) Die Zertifizierung kann auf begründeten Antrag des zuständigen Prodekanats um bis zu 24 Monate verlängert werden, der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ende der Zertifizierungsfrist in Schriftform an die ZL zu richten. Wird der Antrag bewilligt, ist die Verlängerung bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung von der Gesamtzertifizierungsfrist so anzurechnen, dass eine Zertifizierungsfrist von insgesamt 8 Jahren nicht überschritten wird. Für auslaufende Studiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des vom Fakultätsrat beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Teilstudiengangs verlängert werden.

(8) Wird ein zertifizierter Lehramtsstudiengang bzw. Teilstudiengang wesentlich geändert (vgl. Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge), entscheidet die Kommission auf Grundlage der dokumentierten Änderung, ob diese von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist, ob die angezeigte Änderung für den Erhalt des Zertifizierungsstatus anzupassen ist (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Empfehlung) oder ob die bisherige Zertifizierungsentscheidung widerrufen wird. Sollte die Tragweite der Änderungen durch die Kommission nicht eindeutig feststellbar sein, kann sie über das Präsidium Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die eine Stellungnahme für die Kommission erstellen. Auf der Grundlage entscheidet die Kommission aus den in Satz 1 genannten Optionen.

(9) Mitglieder der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge entscheiden nur über die Zertifizierung bzw. Feststellung von Auflagenerfüllung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen, die nicht an ihrer Fakultät bzw. Hochschule angeboten werden. Studentische Mitglieder der Kommission entscheiden nur über Lehramtsstudiengänge bzw. Teilstudiengänge, bzw. die Feststellung von Auflagenerfüllung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen, in die sie nicht selbst immatrikuliert sind (gilt nicht für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft).

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Bei jeder ersten Sitzung der neu einberufenen Kommission wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten der UHH und der weiteren

Hochschulen, die in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Die Zertifizierungskommission kann bei Bedarf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vorgängerkommission für Auflagen, die aus der eigenen Amtszeit stammen, deren Beschlussfassung jedoch in die Amtszeit der Nachfolgekommision fällt, um Beratung zu den zur Aufлагenerfüllung eingereichten Unterlagen bitten.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Kommission werden mehrheitlich gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, wird die Entscheidung über die Zertifizierung eines Lehramtsstudiengangs bzw. Teilstudiengangs oder die Aufлагenerfüllung für längstens vier Monate vertagt. Kann auch bei erneuter Befassung kein Mehrheitsbeschluss hergestellt werden, zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt.

(2) Weicht die Zertifizierungskommission in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so ist dies zu begründen. Die Art der Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen obliegt der zuständigen Fakultät bzw. Hochschule.

(3) Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sechs der zwölf stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens ein studentisches Mitglied, anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um zu gewährleisten, dass die Kommission in jeder Sitzung beschlussfähig ist, erfolgt eine frühzeitige Terminabsprache. Außerdem sichern die Mitglieder rechtzeitig ihre Teilnahme zu. Stellt die bzw. der Vorsitzende zu Beginn einer Kommissionssitzung dennoch fest, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird die Sitzung abgesagt und zu einem neuen Termin eingeladen.

(4) Sofern die Behörde Einwände gegen den Beschluss der Zertifizierungskommission erhebt, bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der Behörde zur Begutachtung dieser Einwände eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Aufлагenerfüllungen verlängert sich die Zertifizierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Zertifizierungskommission.

(5) Die Beschlüsse der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge werden für den Ergebnistransfer der anderen Zertifizierungskommission zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle stellt die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse sicher.

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

(1) Gegen die Entscheidungen der Kommission kann das jeweils zuständige Dekanat bzw. Präsidium (bei Hochschulen ohne Fakultäten) binnen acht Wochen nach Versand der Zertifizierungsmitteilung einen zu begründenden Einspruch erheben. Dieser ist an die bzw. den Vorsitzenden zu richten und bei der Geschäftsführung der Zertifizierungskommission einzureichen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende initiiert im Falle eines Einspruchs zeitnah eine gesonderte Sitzung der Kommission, um über den Einspruch zu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem jeweiligen Hochschulpräsidium schriftlich mitgeteilt.

(3) Weist die Zertifizierungskommission den Einspruch zurück, kann das betroffene Dekanat bzw. Hochschulpräsidium binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zertifizierungskommission eine Beschwerde beim GALB einlegen. Dieser kann die Beschwerde abweisen oder der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge zur erneuten Diskussion zuweisen. Der GALB muss seine Entscheidung begründen, die Begründung muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Der GALB kann zudem eine Nachbegutachtung empfehlen. In diesem Fall bestellt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Ergebnis der Nachbegutachtung muss von der ZL bei der erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Die Zertifizierung wird in allen Fällen bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel vierteljährlich statt.

(2) Die Sitzungen der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge werden durch Referat 31 - Qualität und Recht in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden organisiert. Das Referat 31 übernimmt die Terminierung der Sitzungen, die Erstellung einer Tagesordnung, die Versendung aller für die Sitzungen relevanter Unterlagen und die Protokollierung der Sitzungen.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kommission im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Versendung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(2) Die Entscheidungen zur Zertifizierung von Lehramtsstudiengängen bzw. Teilstudiengängen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 04.10.2023 in Kraft.